

Satzung

Verband der Schulpsychologen im Land Baden-Württemberg

§ 1.

Name und Sitz

1. Die im Lande Baden-Württemberg tätigen Schulpsycholog*innen schließen sich zu einem Verein zusammen.
2. Der Verein führt den Namen

Landesverband Schulpsychologie Baden-Württemberg

3. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2.

Aufgaben

Der Verband vertritt die Interessen der Schulpsycholog*innen und aller im Bereich Schule und Bildung tätigen Psycholog*innen, insbesondere im Hinblick auf die inhaltliche Weiterentwicklung und Zukunftsfähigkeit der schulpsychologischen Arbeit.

Er hält dabei engen Kontakt mit Gewerkschaften, Personalrät*innen und Verbänden.

Der Verband will Beiträge zur Gestaltung und Verbesserung des Bildungswesens leisten und den jeweils zuständigen Stellen Anregungen geben. Er kann zu bildungspolitischen Fragen und Maßnahmen öffentlich Stellung nehmen.

Der Verband setzt sich für gute Arbeitsbedingungen und eine positive öffentliche Wahrnehmung der Schulpsychologie und aller von ihm vertretenen Psycholog*innen ein. Er bietet Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für seine Mitglieder an.

§ 3.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4.

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben, der an den Vorstand zu richten ist. Dieser ist für die Aufnahme von Mitgliedern zuständig.
2. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a. alle aktiven und ehemals im Schulbereich tätigen Psycholog*innen
 - b. andere, deren berufliche Tätigkeit überwiegend mit der Tätigkeit der unter Punkt a. genannten übereinstimmt.
3. Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden bleibt unberührt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Kündigung, die schriftlich mindestens 4 Wochen vor Ablauf gegenüber dem Vorstand zu erklären ist und auf Ende des Geschäftsjahres wirksam wird
 - b. durch Ausschluss durch den Vorstand wegen vereinschädigendem Verhalten
 - c. durch Tod.

§ 5. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

a) die Mitgliederversammlung:

1. Einmal im Jahr ist vom Vorstand zu einer Mitgliederversammlung einzuladen.
2. Darüber hinaus lädt der Vorstand zu einer Mitgliederversammlung ein:
 - a. wenn der Vorstand sie beschließt;
 - b. wenn eine Wahl erforderlich ist;
 - c. wenn sie von einem Viertel der Mitglieder – nach dem Stande der letzten Mitgliederversammlung – beantragt wird.

In dem Antrag ist die gewünschte Tagesordnung mitzuteilen.

Eine nach Ziffer 2 durchzuführende Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

3. Zu jeder Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Die Einladung muss 20 Tage vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder versandt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die beantragten und zugelassenen Tagesordnungspunkte müssen behandelt oder an den Beginn der Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gestellt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, dann ist sie innerhalb von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Bei der Wiederholung ist die Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl des Vorstands,
 - b. die Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - c. die Entlastung des Vorstands,
 - d. Beschlussfassung über die Verwendung der jährlichen Einnahmen,
 - e. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - f. die Beschlüsse über Anträge zur Mitgliederversammlung,
 - g. die Änderung der Satzung,
 - h. die Auflösung des Vereins.
7. Über die Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer*in eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm/ihr und von dem/der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen ist.

b) der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, drei Stellvertreter*innen, einer/einem Schatzmeister*in und einer/einem Schriftführer*in. Er hat auch die Möglichkeit, eine Doppelspitze zu benennen, die mit Personen unterschiedlichen Geschlechts besetzt werden soll. Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 26, Abs. 2 BGB jeweils einzeln berechtigt, den Verein zu vertreten.
2. Der Vorstand wird in einer Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind die unter § 4 genannten Mitglieder. Gewählt sind die sechs Mitglieder, die die meisten Stimmen erhalten. Sie regeln untereinander die Ämterverteilung. Jedes Mitglied kann auf seine Stimmkarte sechs Namen schreiben oder auf ihr sechs Namen ankreuzen. Die/der Vorsitzende, ihr/seine Stellvertreter*innen, Schatzmeister*in und Schriftführer*in können von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn gleichzeitig eine Neuwahl erfolgt. Abberufung und Neuwahl sind in einem schriftlichen Tagesordnungsvorschlag anzukündigen, der der/dem Vorsitzenden zugehen muss.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie durch die/den Vorsitzende*n ein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. In Eilfällen von geringer Tragweite zwischen den Versammlungen entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidungen bedürfen der Bestätigung durch die darauffolgende Mitgliederversammlung, sofern diese für die Entscheidung zuständig ist.
4. Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Der/die Schatzmeister*in erledigt die Geschäfte seines Aufgabenbereichs. Er/sie hat der jährlichen Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr Rechnung zu legen und einen Vorschlag über die Verwendung der jährlichen Einnahmen zu machen. Die Rechnungslegung ist von einer/m Rechnungsprüfer*in zu prüfen, der/die von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre bestellt wird. Der/die Rechnungsprüfer*in hat der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstands vorzuschlagen.
5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat aus Beisitzer*innen benennen. Die Mitglieder des Beirats sind nach § 26, Abs. 2 BGB nicht berechtigt, den Verein zu vertreten.

§ 6.

Satzungsänderungen und Auflösung

Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden und bedürfen zu ihrer Annahme einer Stimmenmehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder, die beschlussfähig sein müssen.

Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Wiederholung dieser Mitgliederversammlung erforderlich, so ist für die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder ausreichend.